

DAK-Gesundheit, Postfach 10 14 44, 20009 Hamburg

Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 IsmaningNagelsweg 27-31
20097 Hamburg
Telefon 040-23 96 1964
Telefax 040-23 96 1901

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Tag
			24.09.2014 = 12.09.2014
			erhalten 30.9.2014!

KVNR: W 351 708 423

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

am 23.06.2014 (Eingang bei der Kasse) erhoben Sie Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 13.06.2014, mit dem die Kasse bestätigte, dass die mit den Bescheiden vom 22.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013 erhobenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf Ihre Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung zu Recht geltend gemacht wurden. Außerdem erhoben Sie am 29.07.2014 Widerspruch gegen den Bescheid der Kasse vom 21.07.2014 mit dem freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum 25.05.2014 geltend gemacht wurden. Mit dem Bescheid vom 31.07.2014 hat die Kasse Ihrem Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 13.06.2014 teilweise abgeholfen.

Der Widerspruchsausschuss der DAK-Gesundheit hat in seiner heutigen Sitzung über Ihren Widerspruch entschieden. An der Sitzung nahmen teil:

Frau Inge Christa Mingo - Vorsitzende
Frau Maria Schröder-Groß
Herr Ralf Spille

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass dem Widerspruch vom 23.06.2014 nicht weiter und dem Widerspruch vom 29.07.2014 nicht abgeholfen werden kann.

Sie waren bis zum 30.04.2014 krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

Die DAK-Gesundheit erhielt eine Meldung der R+V Lebensversicherungs-AG, nach der Sie am 28.12.2012 eine Kapital-Lebensversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 16.830,21 € erhalten haben. Mit Bescheid vom 22.01.2013 machte die DAK-Gesundheit mit Wirkung vom 01.01.2013 Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 21,74 € und

Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 2,88 € nach beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von monatlich 140,25 € geltend, wobei 1/120 des Zahlbetrages als Ausgangswert für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wurde.

Die Kasse erhielt eine weitere Meldung der R+V Lebensversicherungs-AG nach der Sie am 26.04.2013 eine Kapital-Lebensversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 11.214,91 € erhalten haben. Aus diesem Versorgungsbezug ergaben sich monatliche beitragspflichtige Einnahmen in Höhe 93,46 €. Mit Bescheid vom 06.06.2013 hat die Kasse beitragspflichtigen Einnahmen der beiden Versorgungsbezüge addiert (140,25 € + 93,46 €) und mit Wirkung vom 01.05.2013 monatliche Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 36,23 € und zur Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 4,79 € erhoben.

Eine weitere Meldung erhielt die Kasse von der R+V Lebensversicherungs-AG nach der Sie am 28.11.2013 eine Kapital-Lebensversicherung der betrieblichen Altersversorgung in Höhe von 98.572,01 € erhalten haben. Mit Bescheid vom 18.12.2013 machte die DAK-Gesundheit mit Wirkung vom 01.12.2013 Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von monatlich 127,32 € und Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 16,84 € nach beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von 821,43 € geltend. Insgesamt ergaben sich aus den Versorgungsbezügen ab dem 01.12.2013 monatliche beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 1.055,14 €. Daran waren monatlich Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 163,55 € und monatliche Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 21,63 € zu entrichten. Da Sie als Arbeitnehmer im Jahr 2013 ein monatliches Arbeitsentgelt von 3.863,33 € erzielten, wurden aus Ihren Versorgungsbezügen lediglich aus dem Differenzbetrag zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (3.937,50 € für 2013) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erhoben. Überzahlte Beiträge hat Ihnen die Kasse erstattet.

Mit Schreiben vom 24.02.2014 erhoben Sie dann Widerspruch gegen die Bescheide der Kasse, mit denen Beiträge aus rentenvergleichbaren Einnahmen erhoben wurden. Mit Schreiben vom 13.05.2014 konkretisierten Sie Ihren Widerspruch auf die Bescheide der Kasse vom 20.01.2013, 06.06.2013 und 18.12.2013. Da der Widerspruch vom 24.02.2014 verfristet war, hat die Kasse dieses Schreiben als Überprüfungsantrag gewertet. Mit Bescheid vom 21.07.2014 hat die Kasse Sie dann für den Zeitraum vom 01.05.2014 (Tag nach dem Ende Ihres versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) bis zum 25.05.2014 (Tag vor Rentenantragstellung) als freiwillig Krankenversicherten eingestuft. Die beitragspflichtigen Einnahmen ergaben sich aus dem Zahlbetrag der Rente in Höhe von 1.861,64 € und dem Versorgungsbezug in Höhe von monatlich 1.055,14 €. Die Krankenversicherungsbeiträge betragen 376,76 € und der Pflegeversicherungsbeitrag 18,03 €. Diesem Bescheid widersprachen Sie mit Schreiben vom 29.07.2014, weil Sie der Ansicht sind, keine Versorgungsbezüge zu beziehen. Mit Schreiben vom 31.07.2014 hat die Kasse Ihrem Widerspruch insoweit abgeholfen, dass auch für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.04.2014 das Arbeitsentgelt aus Ihrem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und die Versorgungsbezügen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wurden.

Ihre Widersprüche sind zulässig. Der Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid vom 13.06.2014 ist nicht weiter erfolgreich. Der angefochtene Bescheid vom 21.07.2014 ist rechtmäßig.

Bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern unterliegen neben dem Arbeitsentgelt auch rentenvergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) der Beitragspflicht zur Krankenversicherung (§ 226 i. V. m. § 229 Sozialgesetzbuch - SGB - V). Zu den Versorgungsbezügen gehören Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG), das am 01.01.2004 in Kraft getreten ist, unterliegen auch kapitalisierte Leistungen der Beitragspflicht, wenn eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden ist. Dabei gilt 1/120 der Versicherungsleistung als monatlicher Zahlbetrag,

längstens für 120 Monate (§ 229 Abs. 1 Satz 3). Die Beitragspflicht von Einmalzahlungen bewirkt eine Gleichstellung mit den Versicherten, deren Betriebsrenten monatlich ausgezahlt werden.

Das Gesetz differenziert nicht, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Lebensversicherungsverträge abgeschlossen wurden. Das seit dem 01.01.2004 geltende Recht ist mithin auch auf die Kapitalzahlungen aus Verträgen der betrieblichen Altersversorgung anzuwenden, die vor dem 01.01.2004 abgeschlossen wurden. Eine Übergangsregelung, die die Beitragspflicht für zuvor abgeschlossene Lebensversicherungsverträge ausschließt oder vermindert, existiert nicht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zahlreichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit dieser Gesetzesänderung geurteilt. Es hat mit Urteilen vom 13.09.2006 - B 12 KR 1/06 R - und - B 12 KR 17/06 R - und vom 25.04.2007 - B 12 KR 25/05 R - und - B 12 KR 26/05 R - entschieden, dass es sich immer dann um eine – beitragspflichtige – Rente der betrieblichen Altersversorgung handelt, wenn ein formaler Bezug zum Arbeitsleben besteht. Hierbei ist es ausreichend, dass der Versicherungsvertrag vom damaligen Arbeitgeber abgeschlossen wurde und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Es unterscheidet in seiner Rechtsprechung nicht, ob und in welchem Umfang die den Bezügen zu Grunde liegenden Aufwendungen von den Versicherten selbst getragen wurden, noch hat es darauf Rücksicht genommen, ob auf die hierfür eingesetzten Beiträge bereits Krankenversicherungsbeiträge erhoben worden waren. Für die Beitragspflicht einer Kapitalleistung ist entscheidend, dass diese nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts (01.01.2004) fällig wurde. Es kommt nicht darauf an, dass der Versicherungsvertrag bereits vorher abgeschlossen und der Großteil der Beiträge bis zum 31.12.2003 erbracht wurde. Für die Zuordnung, ob eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung vorliegt, ist es unerheblich, ob und inwieweit der Arbeitgeber die laufenden Versicherungsbeiträge erbracht hat. Die Versorgungsbezüge bleiben auch dann im vollen Umfang Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit die Beiträge allein vom Arbeitnehmer gezahlt wurden. Selbst wenn der Arbeitnehmer die Beiträge vollständig allein getragen hat, handelt es sich um eine Rente der betrieblichen Altersversorgung, wenn der Versicherungsvertrag vom ehemaligen Arbeitgeber abgeschlossen wurde. Dem Argument des Klägers, dass vom Gehalt, das zur Finanzierung der Lebensversicherung eingesetzt wurde, bereits Beiträge entrichtet worden seien, folgte das BSG nicht. Ein Grundsatz, dass diese selbst finanzierten Versorgungsbezüge nicht der Beitragspflicht unterliegen, existiert im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung nicht.

Mit Urteilen vom 13.09.2006 - B 12 KR 1/06 R - und 25.04.2007 - B 12 KR 26/05 R - hat das BSG außerdem entschieden, dass die gesetzliche Neuregelung nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Zwar knüpft die Beitragspflicht an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur eine sogenannte unechte Rückwirkung. Diese ist verfassungsrechtlich zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerden gegen die BSG-Urteile vom 25.04.2007 nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 07.04.2008 - 1 BvR 1924/07), weil sie keine Aussicht auf Erfolg hatten.

Mit Urteil vom 12.12.2007 - B 12 KR 6/06 R - hat das BSG seine bisherige Rechtsprechung fortgesetzt. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Versicherungsvertrag wurde vom Arbeitgeber abgeschlossen, die Beiträge wurden vom Arbeitgeber abgeführt. Nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis hat der Arbeitnehmer die Beiträge selbst ent-

richtet; Versicherungsnehmer blieb der ehemalige Arbeitgeber. Das BSG hat ausdrücklich bestätigt, dass die Leistungen aus dieser Direktversicherung in voller Höhe als Versorgungsbezug beitragspflichtig sind. Also auch der Teil der Versicherung, der auf den Beiträgen des Arbeitnehmers während oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses beruht, gehört zu den beitragspflichtigen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Auch die gegen dieses BSG-Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 06.09.2010 - 1 BvR 739/08).

Mit weiterem Urteil vom 12.12.2007 - B 12 KR 2/07 R - hat das BSG den gesamten Zahlbetrag der Beitragspflicht unterworfen. Der Sachverhalt unterschied sich jedoch insoweit, als nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den ehemaligen Arbeitnehmer übertragen wurden; die Anlagen zur Direktversicherung und die Lohnsteuerpauschalierung verloren ab dem Änderungstermin ihre Gültigkeit. Dieses Urteil wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben (Beschluss vom 28.09.2010 - 1 BvR 1660/08); es hat dabei entschieden, dass Zahlungen aus Beiträgen, die der Versicherte nach Ende seines Arbeitsverhältnisses auf einen auf ihn als Versicherungsnehmer laufenden Kapitallebensversicherungsvertrag eingezahlt hat, nicht als betriebliche Altersversorgung zu Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner herangezogen werden dürfen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (Bundessozialgericht und Bundesverfassungsgericht) lässt sich wie folgt zusammen fassen: Bei einer Kapitalleistung handelt es sich um eine Rente der betrieblichen Altersversorgung, wenn der Vertrag vom Arbeitgeber abgeschlossen wurde und solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist (und zwar auch dann, wenn die Beiträge ganz oder teilweise vom Arbeitnehmer getragen wurden). Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus und kommt es zu einer Übertragung des Vertrages auf den Arbeitnehmer als Versicherungsnehmer (bei Zahlung der Prämien durch den Arbeitnehmer), gilt dieser Teil nicht als Rente der betrieblichen Altersversorgung.

Aus den der Kasse vorliegenden Unterlagen und Ihrer Widerspruchsbegründung geht nicht hervor, dass Sie einen von Ihrem ehemaligen Arbeitgeber abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag als Privatversicherung fortgesetzt haben. Die gesamten Kapitalzahlungen stehen deshalb in Bezug zu einer früheren Erwerbstätigkeit. Es handelt sich um Direktversicherungen, die in voller Höhe der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen sind. Entsprechend der seit dem 01.01.2004 geltenden Rechtslage wurden diese Betriebsrenten mit 1/120 des Zahlbetrages der Beitragspflicht unterworfen.

Für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen gilt der allgemeine Beitragssatz (§ 248 SGB V). Das BSG hat mit Urteilen vom 10.05.2006 - z. B. B 12 KR 03/05 R, B 12 KR 05/05 R - entschieden, dass es zulässig ist, die Beiträge auf die Versorgungsbezüge nach dem allgemeinen Beitragssatz zu erheben. Einen Verstoß gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat es nicht festgestellt. Die gegen diese Urteile erhobenen Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Verfassungsbeschwerden keine Aussicht auf Erfolg hatten (Beschluss vom 28.02.2008 - 1 BvR 2137/06). Das Bundesverfassungsgericht hat damit die Auffassung des BSG bestätigt, dass kein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt.

Die Beitragserhebung der freiwillig Krankenversicherten erfolgt nach § 240 SGB V. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen sind.

Die Beitragsbemessung wird einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Er hat „Einheitliche Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der ge-

gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen“ (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler – BVSzGs) erlassen. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören alle Einnahmen und Geldmittel, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung. Nach § 3 Abs. 1 BVSzGs gelten als beitragspflichtige Einnahmen das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können. Sie erhielten von der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis 25.05.2014 eine Rentenzahlung in Höhe von 1.861,64 € und einen Versorgungsbezug aus den drei kapitalisierten Lebensversicherungen in Höhe von monatlich 1.055,14 €.

Dieser Widerspruchsbescheid ergeht auch im Namen der DAK-Gesundheit-PFLEGEKASSE, soweit er Beiträge zur Pflegekasse betrifft.

Alle Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind in den Schutz der sozialen Pflegeversicherung einbezogen (§ 20 SGB XI). Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind nach den näheren Bestimmungen der §§ 54 ff SGB XI zu zahlen. Danach gelten für die Pflegeversicherung als monatliche beitragspflichtige Einnahmen auch die Beträge, die für die Krankenversicherung maßgebend sind.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen kann Ihrem Widerspruch vom 23.06.2014 nicht weiter abgeholfen werden. Ihr Widerspruch vom 29.07.2014 ist rechtlich unbegründet.

Kosten des Vorverfahrens werden nicht erstattet, da Ihrem Widerspruch vom 23.06.2014 nur geringfügig abgeholfen wurde. Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diesen Widerspruchsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe mit der Klage beim Sozialgericht München, Richelstr. 11, 80634 München, anfechten. Die Klageschrift soll dem Sozialgericht nach Möglichkeit in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Sie können auch eine Niederschrift durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts anfertigen lassen. Die Klageschrift soll die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten; sie soll auf diesen Bescheid hinweisen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende

